

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21.10.2026

Nr. 26

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 28.10.2026	4
Beschluss-Nr. 186/2026: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	5
Öffentliche Zustellung	8
Wahlbekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wust	8
Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“: Bekanntmachung der 1. Verbandsversammlung 2026 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen	9

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 30.09.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Wahl einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers des Ortsteiles Klein Kreutz/Saaringen

Beschluss-Nr. 166/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel wählte für den Rest der allgemeinen Wahlperiode Herrn Paul Wenzel zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kreutz/Saaringen.

Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel (PV-Konzept 2040) - Beschluss zur Billigung des Entwurfs in der Fassung vom Juli 2026 und über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Beschluss-Nr. 180/2026

1. Der Entwurf des städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel (PV-Konzept 2040) in der Fassung vom Juli 2026 wurde gebilligt.
2. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Sinne eines breiten Partizipationsprinzips die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Entwurf zu beteiligen und der Stadtverordnetenversammlung nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Hinweise und Anregungen die Beschlussfassung für das städtebauliche Rahmenkonzept gemäß 11 Abs. 3 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten.

Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel - Aufstellungsbeschluss und Billigung der Vorentwurfsunterlagen

Beschluss-Nr. 186/2026

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet wurde gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel ist in diesem Bereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Der geplante Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 54 Hektar und befindet sich ca. 700 Meter südlich der Splittersiedlung Paterdamm und ca. 2 Kilometer südwestlich der Ortslage Göttin. Die Bundesautobahn BAB 2 unterteilt das Plangebiet räumlich in einen südlichen und nördlichen Bereich. Im Süden und Osten wird der Geltungsbereich durch die gemeinsame Gemeindegebietsgrenze zur Gemeinde Kloster Lehnin (Ortsteil Krahne) definiert (vgl. Kartenausschnitt). Das derzeit unbebaute Areal ist überwiegend durch Waldflächen geprägt. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Göttin in der Flur 6: 21 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 185 tlw., 186 tlw., 188, 189, 201 tlw., 202, 205, 206, 207, 208, 215 tlw., 217 tlw., 219 tlw., 224, 225, 226, 232 (Stand ALKIS 04.08.2026).
2. Grundsätzliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um gewerblich-industrielle Ansiedlungen von Unternehmen mit großem Flächenbedarf und herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung zu ermöglichen.
3. Die Vorentwurfsunterlagen mit Stand 19.08.2026 wurden gebilligt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
6. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Gemeinde Kloster Lehnin entsprechende interkommunale Abstimmungen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes vorzunehmen.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss wird nachfolgend im Amtsblatt Nr. 26 vom 21.10.2026 bekannt gemacht.

Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte von Taxen - Taxentarifordnung

Beschluss-Nr. 158/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte von Taxen – Taxentarifordnung.

Hinweis: Die Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 09.10.2026 bekannt gemacht.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026 im Budget 311.02 – Hilfen zur Pflege – in Höhe von 3.493.000 EUR

Beschluss-Nr. 183/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026 im Budget 311.02 – Hilfen zur Pflege – in Höhe von 3.493.000 EUR.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026 im Budget 311.04 – Hilfen zur Gesundheit – in Höhe von 961.600 EUR

Beschluss-Nr. 151/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026 im Budget 311.04 – Hilfen zur Gesundheit – in Höhe von 961.600 EUR.

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren
Beschluss-Nr. 192/2026**

Die Stadtverordnetenversammlung berief Frau Gesine Banerjee zum 01.09.2026 aus dem Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren ab.

Änderungsantrag zur Vorlage 099/2026 Gleichstellung der Gebühren für Werkstattwagen und Servicefahrzeuge beim Handwerkerparken

Beschluss-Nr. 164/2026

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Gebührenregelung zum Handwerkerparken dahingehend anzupassen, dass für Werkstattwagen und Servicefahrzeuge künftig die gleiche Jahresgebühr erhoben wird. Die Jahresgebühr für Servicefahrzeuge wurde auf 60 Euro pro Jahr festgesetzt und damit der Gebühr für Werkstattwagen angeglichen. Die Verwaltung wurde gebeten, die hierfür erforderlichen rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Schritte einzuleiten und der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung vorzulegen.

- nichtöffentliche Sitzung –

Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 341, Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser Süd – Neubau eines Feuerwehrhauses sowie einer Rettungswache mit Veräußerung von Miteigentum und Teileigentum

Beschluss-Nr. 188/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss zum Zwecke eines kombinierten Neubaus eines Feuerwehrhauses einschließlich einer integrierten Rettungswache im Ortsteil Kirchmöser den Verkauf eines Miteigentumsanteils an einem Baugrundstück und die Begründung von Teileigentum (Sondereigentum) für die zu nutzenden Räumlichkeiten. Die entstehenden Kosten des geplanten Neubaus werden entsprechend der Flächenbedarfe von zwei Dritteln für die Stadt und einem Drittel für den Teileigentümer aufgeteilt.

Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.10.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Finanzierung des Eigenanteils für die Errichtung eines Fußweges auf dem kircheneigenen Friedhof im Ortsteil Gollwitz

Der Ortsbeirat beschloss eine Zuwendung an die Kirchengemeinde zur Errichtung eines Fußweges auf dem Friedhof im Ortsteil Gollwitz linksseitig der Kirche i.H.v. 5.844,30 EUR aus dem Ortsteilbudget.

Beschaffung einer Telefonzelle zur Nutzung als Bücherzelle

Der Ortsbeirat beschloss die Beschaffung einer Telefonzelle zur Nutzung als Bücherzelle auf der Grundlage eines Angebots vom 14.09.2026 i.H.v. 2.701 EUR. Die Verwaltung möge alles Weitere veranlassen.

E i n l a d u n g
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
am Mittwoch, dem 28.10.2026, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.09.2026**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6** **Einwohnerfragestunde**
- 7** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 196/2026
Berichtsvorlage Auswertung der Bürgerumfrage zur Entbürokratisierung der kommunalen Verwaltung
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01
 - 7.2 189/2026
Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01
 - 7.3 200/2026
Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB für das Vorhaben: Voranfrage zur Errichtung von sieben Wohnhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Brandenburg, Flur 84, Flurstücke 133 bis 139 (Hagelberger Straße), AZ 74-7-2026
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 02
 - 7.4 210/2026
Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB für das Vorhaben "Voranfrage: Nutzungsänderung von bestehenden Gewerbeflächen (Büro) zu Wohnen auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 013, Flurstück 72 (Potsdamer Straße 18a), AZ 451-2026"
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 02
 - 7.5 218/2026
Haushalt 2027/2028
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03
 - 7.6 206/2026
Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das HH-Jahr 2026 im Personalkostenbudget in Höhe von 2.021.200 EUR
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 04
- 8** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
 - 8.1 219/2026
Neu- und Abberufung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Technischen Werke Brandenburg (TWB)
Einreicher: Fraktion SPD
 - 8.2 220/2026
Beschlussantrag zur Neufassung Nahverkehrskonzept
Einreicher: Fraktion DIE LINKE und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 8.2.1 243/2026
Änderungsantrag zum Antrag Nr. 220/2026 - Weiterentwicklung des städtischen Nahverkehrs und Erarbeitung eines integrierten Nahverkehrskonzepts 2030/2035
Einreicher: Fraktion SPD

9

- 9.1

10

11

12

13

- 131

14

15

16

17

gez. Walter Paaschen

Brandenburg an der Havel, 20.10.2026

— — — — —

Beschluss Nr. 186/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2" und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 30.09.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2" mit

paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (SVV-Beschluss Nr. 186/2026). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung die Vorentwurfsunterlagen mit Stand 19.08.2026 gebilligt und beschlossen, neben der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Planung sowie über deren allgemeine Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Der geplante Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 54 Hektar und befindet sich ca. 700 Meter südlich der Splittersiedlung Paterdamm und ca. 2 Kilometer südwestlich der Ortslage Göttin. Die Bundesautobahn BAB 2 unterteilt das Plangebiet räumlich in einen südlichen und nördlichen Bereich. Im Süden und Osten wird der Geltungsbereich durch die gemeinsame Gemeindegebietsgrenze zur Gemeinde Kloster Lehnin (Ortsteil Krahne) definiert (vgl. Anlage 1 - Kartenausschnitt). Das derzeit unbebaute Areal ist überwiegend durch Waldflächen geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Göttin in der Flur 6: 21 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 185 tlw., 186 tlw., 188, 189, 201 tlw., 202, 205, 206, 207, 208, 215 tlw., 217 tlw., 219 tlw., 224, 225, 226, 232 (Stand ALKIS 04.08.2026).

Planungsziel:

Grundsätzliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um gewerblich-industrielle Ansiedlungen von Unternehmen mit großem Flächenbedarf und herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung zu ermöglichen.

Verfahren und Beteiligung:

Die Bauleitplanverfahren werden im sogenannten Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 26.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026

Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung werden in das Internet eingestellt und sind dort auf der Homepage der Stadt Brandenburg an der Havel unter www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/aktuelle-planung abrufbar.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter bb.beteiligung.diplanung.de/ zur Verfügung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung während der Öffnungszeiten in den Diensträumen des Amtes für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht, Sachgebiet Bauleitplanung in der Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel (Öffnungszeiten Dienstag 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03381 58 61 01 oder per E-Mail an bauleitplanung@stadt-brandenburg.de)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das o.g. Planungsportal des Landes Brandenburg oder per E-Mail an bauleitplanung@stadt-brandenburg.de).

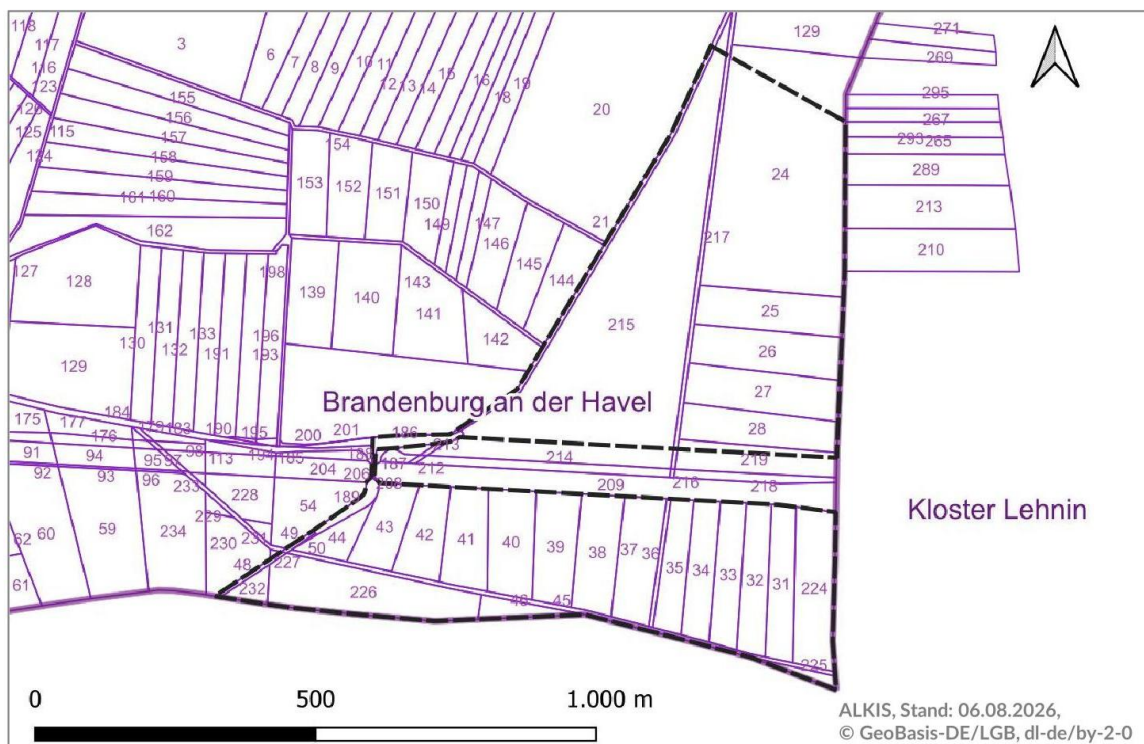
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch postalisch an das Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht, Sachgebiet Bauleitplanung, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Anlage 1



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Änderung des FNP

Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
Sachgebiet Bauleitplanung (06.08.2026)

Öffentliche Zustellung

Eine Mitteilung des Amtes für Geoinformation, Kataster und Vermessung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Az.: 139-5/26 konnte den

Erben des Herrn Wilhelm Kraatz

nicht zugestellt werden, da diese unbekannt sind.

Diese Mitteilung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), zugestellt.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel in Zimmer F 107, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel zu den üblichen Geschäftszeiten des Amtes

Montag:	nach Terminvereinbarung
Dienstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	nach Terminvereinbarung
Donnerstag:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	nach Terminvereinbarung

entgegennehmen.

Die Benachrichtigung gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- - - - -

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

1. Am **8. November 2026** findet im Ortsteil Wust die Neuwahl des Ortsbeirates statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Ortsteil Wust bildet einen Wahlkreis mit einem Wahlbezirk (Wahlbezirk 105 – Alte Schule, Feuerwehrgasse 2). Das Wahllokal ist **barrierearm**.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 18. Oktober 2026 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Eine wahlberechtigte Person, die nicht mittels Briefwahl an der Neuwahl teilnehmen will, kann nur in diesem Wahlbezirk wählen.
4. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder ein sonstiges gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die wählende Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird nach der Stimmabgabe vom Wahlvorstand einbehalten.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält die zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Stimmabgabe
Zur Neuwahl des Ortsbeirates hat jede wählende Person drei Stimmen. Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die wählende Person macht durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel kenntlich, welche Bewerbenden sie wählen will.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Neuwahl des Ortsbeirates Wust besitzen, können an der Neuwahl durch Stimmabgabe im Wahllokal des Ortsteiles Wust oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Wahlbehörde
gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, am 09.10.2026

- - - - -

Wasser- und Bodenverband

„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

Bekanntmachung der 1. Verbandsversammlung 2026 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen

Termin: Mittwoch, **04.11.2026**
Beginn: **13:00 Uhr**
Ort: **MAFZ – Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH**
OT Paaren im Glien
Gartenstraße 1 – 3
14621 Schönwalde-Glien
Raum „Pavillon“

Vorläufige Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Erörterung und Beschlussfassung 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2026
- TOP 5 Erörterungen und Beschlussfassungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025
- TOP 5.1 Beschlussfassung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2025
- TOP 5.2 Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung
- TOP 5.3 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- TOP 6 Erörterung und Beschlussfassung zur Beitragskalkulation 2027
- TOP 7 Erörterung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2027
- TOP 8 Sonstiges

2. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9 Anfragen der Verbandsmitglieder
- TOP 10 Sonstiges
- TOP 11 Schlusswort des Vorstandsvorstehers

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin